

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 47.

Montag, den 7 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Mesidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Die ganze Gemeinde Andelfingen, im Cant. Zürich, den Agent ausgenommen, schildert die traurige Lage Helvetiens und ihrer Gegend, und fodert die Vertagung der Rätthe, Permanenz der Vollziehung, mit Zurückziehung einiger allgemein anerkannter rechtschaffener Bürger.

Cartier bemerkt, daß mehrere Bürger der Nebengemeinden nicht unterzeichnet, und sich der Bittschrift widersetzt haben. Er fodert Mittheilung an den Senat.

Fierz folgt, und findet diese Bittschrift ganz dem Geist dieser Gemeinde angemessen. — An den Senat gesandt.

Carraud im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Bittschrift des B. Zimmermann und Mithaste, aus dem Argäu, welches nach langer Berathung über die Dringlichkeitsklärung, für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Bürger aus der Gemeinde Langenthal, im Canton Bern, kommen in einer kraftvollen Bittschrift wider die Vertagung der Rätthe ein. — An den Senat.

Joh. Heim. Obertäufer, Med. Doct. in Herisau, fodert Wiedereinsetzung des Directoriums, und will keine Vertagung der Rätthe. — An den Senat.

Näf klagt, daß die geheimen Sitzungen nicht geheim bleiben, und daß im s. g. Freyhheitsfreund steht, daß der grosse Rath über die Einstellung seiner Sitzungen, zur Tagesordnung gieng; er will den B. Senator Wysser fragen, wer ihm dieses mitgetheilt habe, und fodert Niedersetzung einer Commission, die über solche Mittheilungen, Strafgesetze vorschlage.

Kuhn glaubt, eigentlich sollten alle Beschlüsse, die in geh. Sitzung genommen werden, öffentlich gemacht

und nur die Berathung geheim gehalten werden. Er stimmt für die Commission, um hierüber Vorschläge zu machen.

Secretan. Die Grundsätze sollen dem, was das Glück der Gesellschaft ausmacht, untergeordnet seyn; er will also nicht untersuchen, was andere Gesetzgebungen thun. Er glaubt, daß auch gewisse Beschlüsse geheim gehalten werden müssen: z. B. Wenn die Vertagung der Rätthe geheim behandelt worden wäre, wäre es nicht besser gewesen, auch die Beschlüsse darüber geheim zu halten? So mit der Forderung einer Kriegserklärung? So wenn der 7te Jenner nicht gelungen, und erst geheim behandelt worden wäre? Er bittet also Kuhn, zu bemerken, daß sein Grundsatz leicht zu weit führen könnte, besonders in diesem Zeitpunkt, und host, die Commission werde hierauf aufmerksam seyn.

Die Motion wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden, Hecht, Lüscher u. Blattmann.

Genno; erhält für 14 Tag Urlaub. — Geheime Sitzung.

Senat, 25. Juni.

Präsident: Usteri.

Der Beschluß, der das Gesetz, so die Tortur abschafft, erklären soll, wird einer aus den B. Wysser, Wegmann und Barras bestehenden Commission übergeben.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von den Ortsobrigkeiten handelt, wird fortgesetzt.

Pettolaz legt seine Meinung ausführlich und schriftlich vor. Er stimmt zu der Abfassung der Commission, jedoch mit dem Zusatz, daß in allen Fällen das Gesetz das Recht der Verhaftnehmung nur unter dem Beding der unverweilten Ueberlieferung des Ar-

Pettola; verlangt Uebersetzung dieses gedoppelten Berichts und Niederlegung derselben für 8 Tage auf den Canzleytisch.

Mittelholzer als Mitglied der Commission erklärt, daß er dem ganzen Werke seinen Beyfall nicht schenken könne; dasselbe kann nur für Beamte, Richter, Weibel und Advokaten, aber weder für die Gläubiger noch für die Schuldner gut seyn; es ist drückend für diese und langwierig für jene. Die Schweiz bedarf vielleicht verschiedener Prozeßformen für ihre verschiedenen Theile.

Barras als Mitglied der Commission spricht ebenfalls gegen den Beschluß.

Cart's und Bay's Berichte sollen übersetzt werden und 8 Tage auf dem Canzleytisch liegen bleiben.

Die Discussion über den constitutionellen Abschnitt, der von den Ortsbeamten handelt, wird fortgesetzt.

Cart setzt seine Meinung fort. Die vollkommene Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden ist durchaus nothwendig, wenn nicht Tyrannen entstehen soll. Das Recht der Verhaftnehmung ist eine Attribution der richterlichen Gewalt; die Verhaftung muß sich auf eine annehimliche Klage oder auf ein Corpus delicti gründen: beyde zu anerkennen kommt dem Richter zu. Wo aber die Vollziehung das Recht der Verhaftung hat, da sehen wir sie mit dem Verhafteten auch Verhöre aufnehmen und ihn entweder weiter in Verhaft behalten oder in Freyheit setzen: so macht sie sich vollends zum Richter. Das Bulletin helvétique vom 10. Jan. enthält den sprechendsten und vollständigsten Beweis wie schnell diese Mißbräuche entstehen. (Hier zieht Cart das Bulletin selbst aus der Tasche, liest und commentirt den Beschluß der vollziehenden Gewalt, welcher den vor dem 7. Jan. in Verhaft gesetzten Herausgeber des *Nouveliste Vaudois* in Freyheit setzt. Es ist unmöglich diesen Commentar hier zu liefern: er bestund noch mehr in Geberdensprache als in Declamationen: man sah den Redner unter andern auf ein Knie niederfallen — mit einem Worte, diese Höhe der Redekunst weiß unsere Darstellungsgabe durchaus nicht zu erreichen.) Hier sehen wir eine noch kaum geborne vollziehende Gewalt, einen Menschen der richterlichen Gewalt, unter der er sich befindet, entreißen. Das erlaubt sich Englands mächtiger König nicht: er kann, er darf es nicht — und wir wollten unsern 5 Königen dieses Recht ertheilen! — Man vermischt den moralischen Act der Verhaftnehmung mit dem physischen:

dieser gehört wohl der vollziehenden Gewalt zu, nicht aber jener. — — Wehe dem Lande, wo die vollziehende Gewalt willkürlich verhaften kann: ich werde einen dieser Tage die Feder wieder ergreifen, um noch einmal den wahren Zustand, in dem sich Helvetien befand, nach dem Leben zu schildern, und die gegenwärtige und künftige Generation mit Entsetzen und Abscheu dagegen zu erfüllen. Nur in den kleinen Cantonen fand sich Freyheit: sonst war überall in ganz Helvetien das abscheulichste Sclaventhum: nur Sclaven fand man und Herrscher! — Ich verlange, daß der Artikel, welcher den Statthaltern das Recht der Verhaftnehmung giebt, abgeändert werde.

Mittelholzer. Der angegriffene Art. giebt den Statthaltern das Recht der Verhaftnehmung in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach vorgeschriebenen Formen. Ich weiß nicht, ob Cart's Declamationen gegen diesen Art. oder wogegen sie gerichtet sind. Das gefährliche Thier, das er fürchtet, ist wahrhaftig nicht vorhanden: der moralische Verhaftnehmer ist das Gesetz und die Vollziehung nur der physische.

Cart theilt die telegraphische Nachricht von dem Uebergang der Franken über die Donau bey Dillingen mit, welche beklatscht wird.

Bonsüe. Die Regierung soll für Sicherheit gegen schlechte Leute sorgen: wie kann sie das thun, wenn sie kein Recht der Verhaftung hat? Welcher Richter sollte den Ausspruch thun? Ehe dieß geschähe würde ein Dieb sich entfernen und verschwinden. Sollte dann etwa ein Friedensrichter fähiger oder würdiger seyn als der Statthalter? Das Gesetz sorgt, daß keine Mißbräuche statt finden können.

Cart. Ja freylich soll dem Friedensrichter dieses Recht übertragen werden und es kann dieß ohne Gefahr geschehen, da er ein vom Volk gewählter Beamter ist. — So verfährt man auch in England.

Obmann stimmt Cart bey und will ohne richterliche Bewilligung, der Vollziehung das Verhaftungsrecht nicht geben. — Crauer stimmt Mittelholzern bey.

Cart will dem Gesetz die Verhütung der Mißbräuche nicht überlassen; die Constitution soll diese Sicherung gewähren. Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Erneuerung der constituirten Behörden in den Cantonen Laus, Bellinzona und Schaffhausen bis in den September verschiebt, mit Ausnahme der Municipaltäten und Gemeindegammern, die sogleich bestellt werden sollen.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 46.

Samstag, den 5 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 16 Mesidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Bas. einzusenden.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Juny.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft, betreffend das Concurdrecht.)

Es war nicht in der Behörde des Vollziehungsausschusses, diese noch bestehenden Verhältnisse aufzuheben; denn sie gründeten sich auf jene alten Gesetze und Gebräuche, die durch den 48. §. der Constitution in ihrer Kraft bestätigt sind, und welche der Vollz. Ausschuss weder verkürzen noch einschränken kann.

Den gesetzgebenden Räten aber ist es vorbehalten, einen Gegenstand von einer so grossen Wichtigkeit, gründlich zu untersuchen. Der Vollziehungsausschuss benutz daher diese Gelegenheit, um Euch, Bürger Gesetzgeber! einzuladen, denselben unter allen Beziehungen, in Ueberlegung zu nehmen. Vermehrung der Betriebsamkeit, Sicherheit des Handels, des öffentlichen Credits und vorzüglich die Gerechtigkeit, sind Euch ohne Zweifel wichtige Beweggründe genug, um Euch zu veranlassen, über diesen Gegenstand ein freyes und allgemeines System für ganz Helvetien anzunehmen. Das Gesetz vom 29sten October 1798, welches den Fremden erlaubt, sich in Helvetien niederzulassen und denselben das Recht giebt, Grundstücke anzukaufen, zerstreut alle die Beweggründe, wodurch die ehemaligen Regierungen veranlaßt wurden, ein so engherziges und ungerechtes System gegen Fremde zu befolgen.

Indessen wird es, Bürger Repräsentanten! Eurer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß bey Ertheilung des Concurs-Rechtes an Fremde in Helvetien, die Einschränkung statt finde, daß ein Fremder auch sei-

nerseits durch authentische Zeugnisse beweisen müsse, daß ein helvetischer Bürger in seinem Lande, das nemliche Recht genieße, oder in Zukunft genießen werde.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,

E. Frisching.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der General-Secretär M o u s s o n.

Diese Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Escher, Geiser, Maulaz, Ammann und Marcacci.

Kilchmann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Aufhebung der Last einen Zuchtsstier zu halten, welches für 6 Tag auf den Tanzleytisch gelegt wird.

Das Gutachten, welches vorschlägt den Suppleanten am O. Gerichtshof zu erlauben, in denjenigen Processen, wo sie nicht Richter seyn können, die Advokatur zu treiben, mit der Bedingung, daß sie in solchen Fällen im Gerichtshof abtreten, wo sie als Advokaten gearbeitet haben, wird in Berathung genommen.

Anderwerth fodert Rückweisung an die Commission, weil bey der Verschiedenheit von Gesetzen und Uebungen, die noch statt haben, wir Sorge tragen müssen, diesen Gerichtshof nicht derjenigen Bürger zu berauben, die im Fall sind demselben Lokalgesezkenntnis mitzutheilen: zugleich wünscht er, daß die Oberrichter im Fall von Abwesenheit sich immer durch ihre Suppleanten ersetzen lassen.

Lüscher vertheidigt das Gutachten.

Schlumpf stimmt in Rücksicht Anderwerths letztern Antrag, demselben bey, sonst aber zum Gutachten, welches angenommen wird.

Hemmeler theilt einen Bericht mit, den er über die innere Polizei der Husaren Casernen vom Kriegsminister erhielt, welcher durch eine von mehreren Husaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 7. Juni.

Präsident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. Sonderegger aus Preussen, dessen Grossvater Schweizerbürger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlumpf, Uhlmann und Fitzli werden in dieselbe ernannt.

Br. Weiler von Mülheim, im Canton Thurgäu, schickt einen Schatzungsentwurf der Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Wuniger, Gärtner in Bern, fodert Befreyung von der Einregistrierung, für einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. An die Vollziehung gewiesen.

B. David Merz von St. Gallen wünscht, seiner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die lezthin vorgelegte Rechnung der Saalinspektoren wird genehmigt.

Custors Gutachten für Ergänzung des Gesetzes, welches die Tortur abschafft, und alle Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses, als torturartig abzuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangsmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständnis eines Vergehens zu erhalten. Er fodert also Zurückweisung an die Commission zur näherer Entwicklung des Gegenstandes.

Carrard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten moralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Auf Cartiers Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behausung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeinshaus einquartirt werden können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons
Essai sur les nouveaux principes politiques.

Der Verf. handelt in seinem 5ten Abschnitt von den Volkswahlen. Er erklärt sich gegen dieselben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch sie die Gewalt in die Hände der Ränkesucht und der Verkehrtheit geräth, während das wahre Verdienst gewöhnlich beseitigt wird; weil in den Fällen eines Conflictes zwischen den Rechten einer ohnmächtigen Minderheit und den Ansprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Volkswahlen, die Magistrate in zu grosse Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, sich gegen sie zu erklären und das Gute mit Nachdruck zu wirken. Der Vf. erklärt sich auch gegen die Abänderlichkeit der Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plätzen früher entfernt worden, als sie die in denselben gemachten Erfahrungen zum Nutzen ihrer Mitbürger anwenden können, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Versuchen und gefährlichen Probestücken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen sich stützend, vertheidigt er die Aufnahme eines beschränkten Looses in die Wahlmethode und legt nun im 6ten Abschnitt die Umrisse der Verfassung, die er Helvetien geben möchte, vor. Sie sind im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Cantone sollen, soviel die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich seyn. Die Zahl der in die Militärregister eingeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung seyn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzulässig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkerten und sehr grosse in den gebirgigten wenig bevölkerten Gegenden seyn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten flächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewaffnete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren jeder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canton ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrgemeinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, sind: ein grosser Rath von 35 Gliedern; ein Senat von 15; ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslanglich. — Der grosse Rath oder das Tribunal ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate